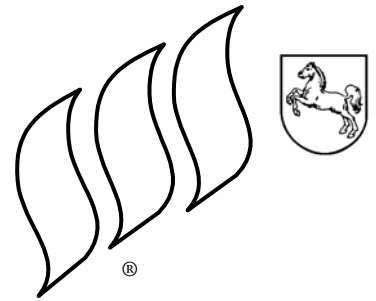


LANDESFEUERWEHRVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

- Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen -



2009/17 - LFV-Bekanntmachung

9. Februar 2009

Verteiler:

- Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände
- RBM/KBM, die nicht Vors. eines LFV-Mitgliedsverbandes sind
- Landesgruppen BF / WF
- Vors. des LFV-FA „T“

nachrichtlich:

- LFV-Vorstand
- LR / Bezirkspressewart

Rüstwagen RW nach DIN 14555-3:2007-05

Bezug: Unsere LFV-Bekanntmachung 2009/12 vom 30.01.2009

hier: Ergänzende Hinweise des Arbeitsausschusses „Sonstige Fahrzeuge“ des DIN Normenausschusses Feuerwehrwesen vom 06.02.2009 zum Betrieb der Zugeinrichtung

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

mit unserer LFV-Bekanntmachung 2009/12 hatten wir am 30.01.2009 Hinweise des Arbeitsausschusses NA 031-04-07 AA „Sonstige Fahrzeuge“ des DIN Normenausschusses Feuerwehrwesen vom 29.01.2009 zum Betrieb der Zugeinrichtung veröffentlicht. Zwischenzeitlich haben wir vom DIN weitere ergänzende Hinweise zur benannten Thematik erhalten, die wir Ihnen hiermit gern zur Kenntnisnahme übersenden:

„Nach den Regularien des DIN ist der Arbeitsausschuss für die Auslegung von Normanforderungen zuständig. Der Arbeitsausschusses NA 031-04-07 AA „Sonstige Fahrzeuge“ im FNFV möchte deshalb auf Grund sich häufender Nachfragen zum Betrieb der Zugeinrichtung beim Rüstwagen RW nach DIN 14555-3:2007-05 auf nachfolgendes hinweisen. Abschnitt 5.2.3 der Norm legt fest, dass für den Betrieb mit der Zugeinrichtung eine Feststellbremse eingebaut sein muss, die auf alle Räder wirkt. Der eingeschaltete Zustand muss durch eine Kontroll-Lampe im Fahrerhaus angezeigt werden.“

Es wird hiermit mitgeteilt, dass die Selbstbergung des Fahrzeuges durch diese Normvorgabe nicht ausgeschlossen und damit generell zulässig ist. Abschnitt 5.2.3 der Norm besagt lediglich, dass zum Betrieb der Zugeinrichtung eine Feststellbremse eingebaut sein muss. Eine Anforderung, dass diese bei jeglichem Betrieb in Funktion sein muss, gibt es nicht. Nachdem offensichtlich in letzter Zeit häufiger eine gegenseitige Abhängigkeit von Zugeinrichtung und Feststellbremse eingebaut wird, bedeutet das für den Anwender, dass er, sofern gewünscht, die Selbstbergungsmöglichkeit im Leistungsverzeichnis konkret fordern sollte. Hierbei ist folgendes zu beachten:



Aegidiendamm 7
30169 Hannover

Telefon: 0511/888 112
Telefax: 0511/886 112

Internet: www.lfv-nds.de
eMail: lfv-nds@t-online.de

- 1) ***Diese Hinweise beziehen sich ausschließlich auf eine Winde nach DIN 14584, die nicht elektrisch betrieben wird.***
- 2) ***Die angesprochene Selbstbergung funktioniert technisch nur bei gelöster Feststellbremsanlage. Bei der überwiegenden Mehrzahl der heute mit einer Zugeinrichtung ausgerüsteten Fahrzeuge fällt mit dem Lösen der Feststellbremse aber die Drehzahl-anhebung ab, die für den Windenbetrieb mit voller Last notwendig ist. Die ggf. erforderliche Drehzahl-anhebung muss in diesem Fall vom Fahrer per Gaspedal manuell eingesteuert werden und hängt somit von dessen Koordinierungsvermögen bei gleichzeitiger Steuerung des Fahrzeuges und ggf. der Zugeinrichtung ab. Die Selbstbergung unter diesen Gegebenheiten kann aus technischer Sicht also nur eingeschränkt erfolgen.***

***Dipl.-Ing. Frank-Michael Fischer
Obmann NA 031-04-07.“***

Um Weiterleitung der vorliegenden Hinweise an interessierte Kameradinnen und Kameraden wird gebeten.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Maik Buchheister
(LFV-Referent)